

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

vom 13. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. September 2024)

zum Thema:

Versorgung von ambulant pflegebedürftigen Menschen in Berlin in Krisen und Katastrophenlagen

und **Antwort** vom 24. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Sep. 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20228

vom 13. August 2024

über Versorgung von ambulant pflegebedürftigen Menschen in Berlin in Krisen und
Katastrophenlagen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele pflegebedürftige Menschen, die allein leben, werden in Berlin zuhause gepflegt?

Zu 1.:

Laut dem Statistischem Bundesamt lebten im Jahr 2021 in Berlin 157.495 pflegebedürftige Menschen in der eigenen Häuslichkeit (inkl. Pflegebedürftige in Pflege-Wohngemeinschaften (Platzzahl 5.828, nicht alleinlebend aufgrund Versorgungsform)). Davon wurden 94.386 pflegebedürftige Menschen ausschließlich durch An- und Zugehörige versorgt (Amt für Statistik Berlin Brandenburg).

Zu den konkreten Wohn- und Lebensverhältnissen, z.B. ob diese Personen alleinlebend sind, wurden in bisherigen Statistiken keine Daten erhoben.

2. Wer ist für die Versorgung von Pflegebedürftigen, die allein zuhause leben bzw. zuhause gepflegt werden, in Krisen und Großschadenslagen zuständig?
3. Wer ist in Krisen und Großschadenslagen für die Evakuierung von Pflegebedürftigen, die allein zuhause leben, zuständig?
4. Wie erfolgt die Identifizierung von allein zuhause versorgten Pflegebedürftigen im Vorfeld einer Krise oder Katastrophenlage und wer ist dafür zuständig?

Zu 2., 3. und 4.:

Für pflegebedürftige Personen, die in der eigenen Häuslichkeit leben, liegen keine gesonderten Zuständigkeiten aufgrund der Pflegebedürftigkeit im Falle von Krisen und Großschadenslagen bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP) im Speziellen oder anderen Senatsverwaltungen im Allgemeinen vor.

Eine Identifizierung von pflegebedürftigen Personen, die allein in der Häuslichkeit leben, erfolgt im Vorfeld einer Krise oder Katastrophenlage daher nicht.

5. Wie und von wem werden bedarfsorientierte Versorgungsmaßnahmen (incl. Evakuierung) vor und nach Eintritt einer Krisen- und Katastrophenlage identifiziert?

Zu 5.:

Die Katastrophenschutzbehörden im Land Berlin treffen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des Ressortprinzips sowie in eigener Verantwortung die notwendigen Maßnahmen der Katastrophenvorsorge. Katastrophenschutzbehörden sind die Senatskanzlei und die übrigen Senatsverwaltungen, die ihnen nachgeordneten Behörden, soweit diese Ordnungsaufgaben wahrnehmen sowie die Bezirksämter.

Auch in den Bezirken werden entsprechende Maßnahmen vorgeplant. Das betrifft etwa die Einrichtung von Anlaufstellen für die Bevölkerung im Krisenfall oder die Planung von Betreuungseinrichtungen für evakuierte Personen (Notunterbringung).

Hierfür halten alle Katastrophenschutzbehörden Krisenstäbe vor, stellen Katastrophenschutzpläne auf, wirken beim Schutz Kritischer Infrastrukturen mit, führen Katastrophenschutzübungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen durch und unterstützen sich gegenseitig in der Zusammenarbeit.

Die Katastrophenschutzbehörden prüfen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich, ob weitere Maßnahmen notwendig sind. Diese treffen sie nach pflichtgemäßem Ermessen.

6. Welche Zuständigkeiten/Aufgaben liegen in diesem Kontext beim Senat?

Zu 6.:

Siehe hierzu die Antwort auf Frage 5.

7. Wer bestimmt über Zuständigkeiten sowie Kommunikationsabläufe in Krisen und Katastrophenlagen mit Blick auf Pflegebedürftige, die allein zuhause leben?

Zu 7.:

Für Krisen und Katastrophenlagen liegen keine gesonderten Zuständigkeiten und Kommunikationsabläufe mit Blick auf pflegebedürftige Personen, die in der eigenen Häuslichkeit leben, bei der SenWGP. Im Allgemeinen gilt:

Die Katastrophenschutzbehörden sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit für den Katastrophenschutz im Land Berlin verantwortlich. Sie sind sowohl im Bereich der Katastrophenvorsorge als auch bei der Katastrophenabwehr dazu verpflichtet, sich gegenseitig zu unterstützen, zusammenzuarbeiten und ihre Maßnahmen untereinander abzustimmen.

In akuten Krisen- und Katastrophenlagen versorgen die Betreuungs- und Sanitätsdienste im Rahmen der Gefahrenabwehr pflegebedürftige Personen und leiten diese bei Notwendigkeit in die regulären Versorgungsstrukturen über.

Die jeweiligen Krisenstäbe haben innerhalb der Zuständigkeit ihrer Katastrophenschutzbehörde die Aufgabe, Abwehrmaßnahmen zu koordinieren und relevante Lageinformationen unverzüglich den anderen betroffenen Krisenstäben zu melden. Auf Grundlage dieser Informationen wird eine Kommunikationsübersicht erarbeitet und allen Katastrophenschutzbehörden zur Verfügung gestellt.

Der Krisenstab der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung arbeitet im Katastrophenfall ressortübergreifend (Ressortübergreifender Krisenstab).

8. Wie ist Berlin auf mögliche Krisen und Katastrophen vorbereitet mit Blick auf den Schutz von pflegebedürftigen Personen, die allein leben und zuhause gepflegt werden? Wie wird deren Versorgung sichergestellt?

Zu 8.:

Im Rahmen der Vorsorge und Abwehr von Gefahren steht die Senatsverwaltung für Inneres und Sport im ständigen Austausch mit den anerkannten Hilfsorganisationen, den Bezirksämtern, den übrigen Senatsverwaltungen sowie der Senatskanzlei, den Ländern, dem Bund, den Betreibenden kritischer Infrastrukturen, dem THW sowie der Bundeswehr. Zusätzlich kann das Land Berlin die bestehenden Katastrophenschutzeinheiten der mitwirkenden Organisationen aktivieren, welche durch Bund und Land mit Fahrzeugen ausgestattet und ausgebildet werden. Das Personal besteht aus ehrenamtlichen Helfenden der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Berufsfeuerwehr. Neben den bestehenden Selbstschutzmaßnahmen der Bevölkerung unterstützen die bestehenden Strukturen und Kräfte bei der Versorgung, insbesondere bei vulnerablen Personengruppen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Inwiefern erfolgten bisher Analysen von Pflegestrukturen in Berlin (i. S. eines sozialraumorientierten Bevölkerungsschutzes), zur Vorbereitung auf potenzielle Krisen und Katastrophenlagen? Bitte um nähere Erläuterungen.

Zu 9:

Analysierbare Informationen zu bekannten Pflegestrukturen stellt die zuständige Senatsverwaltung den mitwirkenden Hilfsorganisationen sowie den Katastrophenschutzbehörden über das Lagebild Berlin zur Vorbereitung oben benannter Lagen zur Verfügung. Die Erhebung und Bereitstellung von Daten über Pflegestrukturen in Berlin obliegt der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung bzw. deren nachgeordneten Behörden.

Im Rahmen der Krisenvorsorge hat die SenWGP diesbezüglich Standortdaten zu teil-/stationären Pflegeeinrichtungen sowie Pflegewohngemeinschaften nach dem Wohnteilhabegesetz (WTG) in das landeseigene Geodatenportal Lagebild Berlin implementiert. Dadurch wird eine sozialraumorientierte Analyse unter Beachtung der vorgenannten Pflegestrukturen ermöglicht.

Berlin, den 24. September 2024

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege